

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Borken

Nummer der Bekanntmachung 02/2026

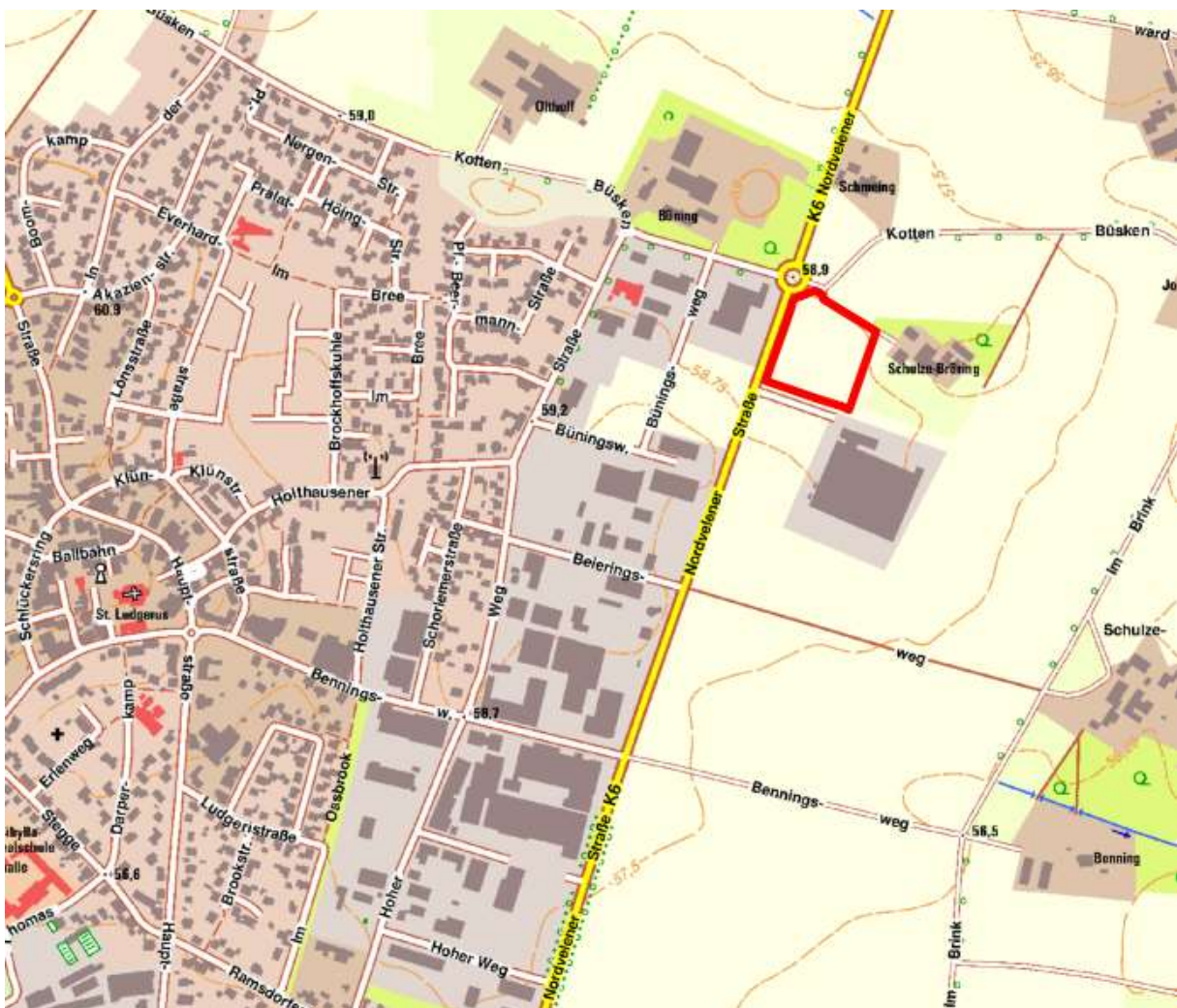
Datum der Bereitstellung 15.01.2026



Bekanntmachung

zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum
Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken

In der Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen der Stadt Borken am 02.07.2025 wurde beschlossen, zur vorliegenden 57. Änderung des Flächennutzungsplanes die ersten Schritte zur Schaffung des Planungsrechtes durchzuführen.



Der ca. 1,33 ha große Änderungsbereich befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Weseke. Er umfasst das Flurstück 385 in der Gemarkung Weseke, Flur 12, und wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die Nordvelener Straße,
- im Norden durch die Straße „Kotten Bösken“,
- im Osten durch den Baumbestand auf dem Grundstück Kotten Bösken 33 und
- im Süden durch das Flurstück 363 in der Gemarkung Weseke, Flur 12.

Mit der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes im direkten Umfeld geschaffen werden. Geeignete Flächen stehen angrenzend zum Betriebsstandort nicht zur Verfügung, so dass eine Erweiterung im direkten Umfeld erfolgen soll.

Die bisherige Darstellung von „Flächen für Landwirtschaft und Wald“ soll daher jeweils in eine gewerbliche Baufläche geändert werden.

Veröffentlichung und Möglichkeiten der Einsichtnahme

Im Rahmen der Beteiligung wird der Öffentlichkeit Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Der Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nebst ihrer Begründung im Internet veröffentlicht und kann auf der Internetseite der Stadt Borken unter

www.borken.de/auslegungen-bauleitplaene

in der Zeit vom

16.01.2026 bis 16.02.2026 (einschließlich)

eingesehen werden. Zusätzlich ist auch der Inhalt dieser Bekanntmachung unter dieser Internetadresse veröffentlicht. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet besteht die folgende, andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit:

Die Planunterlagen liegen im oben genannten Zeitraum auch bei der Stadt Borken in 46325 Borken, Im Piepershagen 17, Foyer Gebäude D (Haupteingang Stadtarchiv der Stadt Borken) von

montags bis donnerstags von	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist darüber hinaus auch außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung möglich.

An den Karnevalstagen Donnerstag, 12.02.2026 (Altweiber) und Montag, 16.12.2026 (Rosenmontag) schließt das Rathaus bereits um 12 Uhr.

Als Unterlagen sind im Einzelnen einsehbar:

- Inhalt der Bekanntmachung
- Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan
- „Geruchstechnische Untersuchung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes WE 21 (Gewerbegebiet Bree) der Stadt Borken“, Wenker & Gesing, Akustik und Immissionsschutz GmbH, Ahaus, vom 08.09.2025
- „Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I), Bebauungsplan WE 21 „Gewerbegebiet Bree“, 1. Änderung und Erweiterung“, öKon GmbH, Münster, vom 17.11.2025

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg, wie z.B. schriftlich in Papierform oder mündlich zur Niederschrift, abgegeben werden. Die Niederschrift kann innerhalb der genannten Dienstzeiten oder außerhalb nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Die elektronische Übermittlung der Stellungnahmen soll an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

bauleitplanung@borken.de

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Borken deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die veröffentlichten Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat in diesem Zusammenhang unter dem Link www.bauleitplanung.nrw.de eine Übersichtskarte mit Verlinkungen zu den Internetseiten der Städte und Gemeinden in NRW eingerichtet, unter denen die Unterlagen eingesehen werden können. Dieser verweist für die Stadt Borken auf die in dieser Bekanntmachung zuvor genannte Internetadresse.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 6 BauGB.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls mit den o.g. Unterlagen im Internet veröffentlicht wird sowie öffentlich ausliegt.

Borken, 14.01.2026

Gez.

Schulze Hessing

Bürgermeisterin